

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Beständige Exception- [und] vnd Defension-Schriftt**

**[S.l.], 1630**

Prolongation deß vorstehenden Vertrags

[urn:nbn:de:bsz:31-138851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138851)

(LS)  
Johann Franciscus  
Castillon/Fürstl. Bran-  
denburg. Raht.

(LS)  
Frank Freyherr zu  
Krechingen Thumb-  
dechant.

(LS)  
Herman Adolff Graff  
zu Salm Thumb Ea-  
merer.

(LS)  
Mattheus Englin D.  
Fürstl. Würtemberg-  
scher Geh. Raht.

(LS)  
Michel Daniel  
Polant.

(LS)  
Jacobus Statuarius.

(LS) (LS)  
Hieremias Rapp Deputatorum  
Senior.  
Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS) (LS) (LS) (LS)  
Hans Philipp Böcklin.  
Heinrich Baumgartner der Elter.  
Georgius Obrecht J.C.  
Josephus Junde.

### Prolongation des vorstehenden Vertrags.

**B**ewissen vnd kundt seye hiemit Männig-  
lichen / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd  
Augsburgischen Confessions Verwandten Thumbherren  
vnd Capitularen hoher Stifft Straßburg in Anno 1604  
durch wolgemeinte Vnderhandlung eilicher benachbarter  
Ständ allhie zu Hagenaw ein fünfzehnen Jährigen Vertrag vnd Verglei-  
chung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit Inmittelst in ermeltem  
Stifft Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd  
Stätten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche  
Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünfzehnen Jähri-  
ger Anstand in newst abgewichenem 1619 Jahr / sein Endschaft erzeiget /  
in welchem gleichwol die zwischen beyden theilen sich verhaltene Streitig-  
keiten ihre abhelffung nicht erlange / vnd daher man nichts anders als das  
erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefah-  
ren: Das demnach auff Erinnerung beeders its Religion höher vnd respec-  
tive gleicher vnd anderer Ständ der Hochwolgeboren Graff vnd Herz

Herr Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnd zwenbrücken / Herr zu Liechtenberg vnd Dörsenstein / 2c. auch die Bestrengen / Edlen / Ehrenvesten / Vorsichtigen / Ehrsamten vnd Weysen Herren / Meister vnd Rabe des heyligen Reichs Freystatt Straßburg / wie nicht weniger ein löblicher Ritterstand im vndern Elsas Ihne angelegen sein lassen / so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul / als der Augspurgischen Confessions verwandte Herren / dahin zuerhandlen / dasselbige zu noch mehrerer verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten / vnd das allein zu dem Ende / wie oben angerege / damit das erbärmliche Land verderb / vnschuldig Blurvergiesen / vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-gelegenheiten vermittlen bleiben möge / auch zur fortsetzung solchen ihres wolmeinenden Erwerbzigten Intents auff allerseits belieben / abermahlen nach andern vorhergangenen Tagsakungen / den siebenden dieses Monats nach ermelttem Hagenaw angesehen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hochwol. vnd Ehrenernanten drey Ständen abgeordneter / endlich dahin gebracht / das vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hiezwischen durch einen allgemeinen Reichschluß von den gesampnen Churfürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs beederseits Religionis verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen wird.) mit allen seinen Clausula / Puncten vnd Articula nichts ist darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstabilichen begriffen vnd abgefaßt / in seinem richtigen vnd klaren Verstand / ohne eintze Enderung von beyden theilen steiff vnd bestwüreklich observirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechshundert Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto meldung geschicht / vötliglichen auch fürderhin die nechst nacheinander folgende sieben Jahr auff den in vorbemelttem Hagenawischen Vertrag / bestimpriert Termin von den Herren Seniores vnd Deputaten des Chors vnd Gürterhoffes den Herren Evangelischen ohne eintze Widerred oder Duffhalt gefolgt / vnd geliffert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche sieben Jahr zu End gelauffen / vnd im mittels die sachen durch einen allgemeinen Reichschluß wie oben gemelt / nit componirt vnd hingeleget worden / solletn jedweder theil in dem Stande sein vnd bleiben / wie der Hagenawische Vertrag solches mit mehrerem aufweist / vnd mit sich bringet / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahren Bekund vnd steiffhaltung ist dieser Nachvertrag vnder deren hie vnden vermeltten eigenen Subscription vnd Kingpischafft  
een in

een In fünf Original verfaßt / deren zwey hoch wolernandeen beyder seites / so  
wol den Herrn Catholischen Capitularen als auch der Augspurgischen Con-  
fessions verwandten Herren / vnd dann dem Herrn Braven zu Hanaw ec.  
Einem Ehrsamem Räte der Statt Straßburg / wie nicht weniger dem löb-  
lichen Ritterstand im vndern Elßas / die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredet / daß dieser Nachvererag in massen  
hievorgescrieben stehet / in dreyen Wochen auff's Pergament gebracht / vnd  
von beeden Parten selbst / wie nicht weniger den Herrn Vnderhändlern  
verfigtet / vnd außgefertigt werden / Inmittels aber diese Abred vnd vergleich-  
ung kräftig sein vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februa-  
rij / Alten Cal : Anno Ein tausent Sechshundert vnd zwanzig.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Christoph von Wan- gen / vnd zu Gerolstet am Wäffchen.	Heinr. Andr. Bail. D.	J. Lander Schloß.	Johann Schend D.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Ernst Heuß D.	Jacob Harscher Secretar.	Philipp Böckle von Böcklinsaw.	Hartman De- stringer.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Casper Schmidr.	Georg Jacob Wurmbscher.	Christoph Seidel. der Elter.	Sebastian Ley- ersperger.

(LS)  
Wolff Böcklin von  
Böcklinsaw.

(LS)  
Sambson von Lande-  
spurg.

